

Nicht stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbstständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfange, als dies in der Gewerbeordnung geschieht, einzuführen, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbstständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder theilweise zu untersagen (105 h Abs. 1).

In diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heiligkeit der Sonn- und Festtage.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

(§§ 105 c—105 f und 105 h Abs. 2.)

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:

- a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105 c),
- b) kraft der vom Landrath auf Grund des § 105 d beschlossenen Vorschriften,
- c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e erlassenen Bestimmungen,
- d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f ertheilten besonderen Erlaubnis,
- e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105 h Abs. 2 getroffenen Entscheidung.

2. Nach den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1892 (Gesetzsammlung Ab. XXI S. 107) ist zu verstehen:

- a) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 105 e Abs. 1 das Landrathskamt des Bezirke,
- b) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“, soweit es sich um das Verfahren nach § 105 o Abs. 2 handelt, der Bezirksausschuß, bezüglich in der Stadt Gera der Stadtrat,
- c) unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 105 f und 105 o der Gemeindevorstand.

3. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe sind die der „unteren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Funktionen ausnahmslos von dem Vergaule wahrzunehmen.

4. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffer I bis V in Fabriken und den in §§ 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

5. Da in den unter 3 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen